

## ***Wochenmarktsatzung***

### ***der Stadt Rödermark***

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und § 69 der Gewerbeordnung (GWO) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung vom 1.12.2009 nachstehende

### ***Wochenmarktsatzung der Stadt Rödermark***

beschlossen:

#### **§ 1 Marktbereich**

- (1) Die Stadt Rödermark betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Platz für den Wochenmarkt wird der Marktplatz Ober-Roden bestimmt.
- (3) Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an den Markttagen während der Marktzeit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen, vorübergehend den Markt aufzuheben und andere Marktzeiten festzulegen.

## **§ 2**

### **Markttag - Marktzeit**

(1) Als Markttag wird der Dienstag und der Samstag jeder Woche bestimmt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird vom Magistrat ein anderer Werktag bestimmt.

(2) Marktzeit ist von dienstags von 8:00 – 18:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

## **§ 3**

### **Zuweisung**

(1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

(2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Unterlagen beim Magistrat. Falls innerhalb dieser Frist keine Zuweisung oder Absage erteilt worden ist, gilt die Zulassung als erteilt. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.roedermark.de](http://www.roedermark.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.

(4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat anhand der Attraktivität des Angebotes.

(5) Die Zuweisung erfolgt befristet längstens für 12 Monate.

(6) Die Zuweisung erlischt

a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,

b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,

c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),

d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

#### **§ 4**

#### ***Auf- und Abbau der Marktstände***

(1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.

(2) Eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

(3) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt von Fahrzeugen mit Ausnahme der vorschriftmäßigen Verkaufswagen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.

(4) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von den Marktbenutzern freigehalten werden.

(5) Es ist gestattet, falls erforderlich, den Marktstand zu beleuchten; offene Feuerstellen sind untersagt. Für Stromkosten ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe in der Gebührensatzung festgelegt ist.

## **§ 5**

### ***Standplätze und Nutzungsrecht***

(1) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes, deren maximale Tiefe 4 m beträgt, dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

(2) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(3) Für die Miete eines Standplatzes sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe in der Gebührensatzung festgelegt ist.

## **§ 6**

### ***Gegenstände des Marktverkehrs (§ 67 GewO)***

(1) Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden zugelassen:

a) Rohe Naturerzeugnisse, unter Ausschluss lebenden Viehs (Rinder, Kälber, Schweine, Ziegen usw.)

b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen,

c) Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie, deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen in unserer Gegend gehört (z.B. Korbwaren, Reisigbesen, Töpferwaren usw.).

(2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten oder verkauft werden. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen des § 67 (1) GewO zulassen.

## **§ 7** **Verkauf und Lagerung**

(1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen und vom Verkaufstisch aus erfolgen.

(2) Es dürfen nur geeichte Waagen und Gewichte benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer die Abwiegung ersehen kann. Die Verkäufer haften auch für richtige Maß und Gewichte derjenigen Waren, die üblicherweise auf Treu und Glauben verkauft werden.

(3) An jedem Stand hat der Marktbesicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit seinem Vor- und Zunamen bzw. dem Namen der juristischen Person oder der Personenvereinigung sowie Anschrift in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.

(4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.

Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

(5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Lagern von Verpackungsmaterial auf dem Erdboden ist verboten.

(6) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jedermann käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.

(7) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abzuhalten versuchen oder stören.

(8) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe feilgehalten werden. Das Lagern der Waren auf der Erde und das Ausschütten sind nicht statthaft.

(9) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.

(10) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt sowie Ware mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs auf den Markt gebracht werden.

(11) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.

(12) Das Berühren und Betasten der Waren durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen und auf die Einhaltung zu achten.

(13) Alle angebotenen Waren sind nach den Vorschriften über die Preisauszeichnung mit gut lesbaren Preisschildern auszuzeichnen, die Preisauszeichnungspflicht gilt auch für rein landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(14) Kostenproben dürfen nur in hygienisch einwandfreier Weise ausgegeben werden.

## **§ 8**

### ***Sauberkeit des Marktgeländes***

(1) Das Verkaufspersonal hat auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.

(2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen; sie sind von den Marktbesuchern in Kisten, Säcken o. ä. Behältnisse so zu verwahren, dass die Marktplätze und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.

(3) Unansehnliche Abfälle oder solche, die durch widerlichen Geruch den Markt beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Marktbereich einzuführen.

## **§ 9** **Marktfrieden**

(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Markt ist insbesondere untersagt:

a) Betteln und Hausieren,

b) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,

c) sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,

d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,

e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation zu führen

f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und explosive Stoffe in die Abläufe zu lassen.

(2) Jeder Störer des Marktfriedens kann von zuständigen Mitarbeitern der Stadt Rödermark des Marktes verwiesen werden.

## **§ 10**

### **Marktaufsicht**

Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rödermark Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss**

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ist Sache der Marktbeschicker.

(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal verursacht.

(4) Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit verursachen, können auf deren Kosten durch die Stadt behoben werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987, zuletzt geändert durch Bundesschuldenwesen-Modernisierungsgesetz vom 12.7.2006 mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Verkäufer, die dieser Satzung zuwiderhandeln, können von dem Marktaufsichtsbeamten vom Markt verwiesen werden.



(3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

### **§ 13** **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **§ 14** **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Magistrat in besonderen Fällen zulassen.

### **§ 15** **Andere Vorschriften**

Bei Benutzung des Marktes, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.

- a) Lebensmittelgesetz
- b) PVO über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- c) Handelsklassenverordnung,
- d) Preisauszeichnungsverordnung,
- e) Eichgesetz,
- f) Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Lärmbekämpfungsverordnung,

zu beachten.

**§ 16**  
***Inkrafttreten***

Die Wochenmarktsatzung tritt gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Gemeinde Rödermark vom 18. Oktober 1978 außer Kraft.

Rödermark, 4. Dezember 2009

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Roland Kern  
Bürgermeister